



Einwohnergemeinde Schwanden

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2020

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit COVID-19 eingedämmt werden kann. Seit dem 12. Oktober 2020 ist im Kanton Bern die Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Kraft. In öffentlich zugänglichen Innenräumen besteht seither eine allgemeine Maskenpflicht. Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. COVID-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle / Mundschutz / weitere Massnahmen

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Stau am Eingang kommt.
- Mitarbeitende werden beim Halleneingang alle Teilnehmenden registrieren (vgl. Punkt 8).
- Nicht stimmberechtigte Personen müssen einen Registraturzettel ausfüllen (vgl. Punkt 8).
- Seit dem 12. Oktober 2020 gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine allgemeine Maskenpflicht. Diese gilt ab dem Haupteingang im ganzen Gebäude und während der gesamten Versammlung.
- Beim Haupteingang wird eine Hygienestation aufgestellt.
- Unmittelbar danach stehen Mitarbeitende bereit, welche den Mundschutz verteilen. Die Angestellten sind selber mit Mundschutz und Handschuhen ausgerüstet. Dabei werden die Teilnehmenden darauf hingewiesen, die 1.5 Meter Abstand einzuhalten.
- Beim Halleneingang steht wiederum eine Desinfektionsstation, damit beim Betreten der Halle nochmals die Hände desinfiziert werden können.
- Vor dem Haupteingang sowie im Eingangsbereich werden Bodenmarkierungen angebracht (Abstand halten).
- Für Wortmeldungen aus der Versammlung wird 1 Mikrofon fix installiert. Während der Ansprache kann die Maske ausgezogen werden. Sie muss danach umgehend wieder angezogen werden. Das Mikrofon wird nach jedem Redner/jeder Rednerin desinfiziert. Für die Reinigung werden Mundschutz und Handschuhe getragen.
- Beim Haupteingang wird ein Abfalleimer für die Entsorgung der Schutzmasken aufgestellt.



Einwohnergemeinde Schwanden

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die „Physische Distanz“ von 1.5 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden. Die Stühle für die Versammlungsteilnehmenden werden mit einem Abstand von 1.5 Metern aufgestellt. Für Personen, welche im selben Haushalt leben, stehen separate Sitzplätze ohne den geforderten Mindestabstand bereit.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Um alle Eventualitäten ausschliessen zu können, werden zusätzlich zur Schutzmaskenpflicht und der Abstandsregelung die Kontaktdaten erfasst. Dafür werden beim Halleneingang Mitarbeitende die Teilnehmenden registrieren (vgl. Punkt 4). Für Personen, welche nicht stimmberechtigt sind, werden Registraturzettel bereitgelegt (vgl. Punkt 4). Diese müssen mit den korrekten Personalien (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) ausgefüllt und in die dafür vorgesehene Urne eingeworfen werden. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Kontaktdaten für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Ausweise vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen sowie die Schutzmaskenpflicht aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Schwanden, 24. November 2020

Namens des Gemeinderates Schwanden

Verantwortliche Person:

Heinz Egli
Gemeindepräsident

Stellvertreterin:

Pia Riesen-Hauri
Gemeindeverwalterin